



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

Parkplatzreglement Heimberg (PPRH)

vom 9. Dezember 2024

Parkplatzreglement Heimberg

Die Einwohnergemeinde Heimberg,

gestützt auf

- Art. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958
(Stand am 1. Mai 2024)
- Art. 4 und 65ff kantonales Strassengesetz (SG) vom 4. Juni 2008
(Stand am 1. Februar 2024)
- Art. 2 und 42ff kantonale Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008
(Stand am 1. Februar 2024)
- Art. 47 Gemeindeverfassung Heimberg (GVH) vom 3. Dezember 2012
- Art. 13 allgemeines Gebührenreglement Heimberg vom 17. Juni 2013

beschliesst:

Zweck

Art. 1

¹ Die Bewirtschaftung der Parkplätze auf öffentlichem Grund der Gemeinde Heimberg bezweckt

- a) eine geordnete, verträgliche und verkehrssichere Parkierung zu gewährleisten;
- b) die knappen Parkierflächen einer möglichst grossen Zahl von Nachfragenden zur Verfügung zu stellen;
- c) die Abgeltung für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für die Parkierung;
- d) zur Erreichung der Ziele der Verkehrsplanung und -lenkung beizutragen.

² Die Parkplatzbewirtschaftung erfolgt nach den Vorschriften des Strassenverkehrsrechts des Bundes und des Kantons.

Bewirtschaftung

Art. 2

Die Bewirtschaftung des Parkierraums auf öffentlichen Grund erfolgt durch

- a) die Markierung von Parkfeldern;
- b) die Festlegung von Höchstparkzeiten;
- c) die Erhebung von Parkgebühren.

Markierung von
Parkfeldern /
Parkverbot

Art. 3

¹ Für die erforderliche Ordnung der Parkierung, aus Verkehrssicherheitsgründen oder zur Verkehrsberuhigung, werden auf den öffentlichen Verkehrsflächen Parkfelder markiert.

² Ausserhalb der markierten Parkfelder ist das Parkieren auf öffentlichem Grund in der ganzen Gemeinde nicht erlaubt.

Höchstparkzeiten

Art. 4

¹ Zur Verhinderung von unerwünschtem Langzeitparkieren, zum Schutz der Quartiere vor übermässiger Fremdparkierung oder zur Wahrung im öffentlichen Interesse liegender Anliegen werden durch den Gemeinderat Höchstparkzeiten festgelegt. Diese sind nach den Bedürfnissen zu bestimmen, die der Parkplatz hauptsächlich abdecken soll.

² Die zulässigen Parkzeiten werden auf einer Zusatztafel zum Signal und/oder mittels Bodenmarkierung angegeben; die Felder sind weiss markiert.

³ Höchstparkzeiten können auch mittels Parkscheibenpflicht und/oder einer digitalen Lösung erlassen werden. Die Parkscheibe ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Sie berechtigt zum Parkieren bis zum Ablauf der für den benutzten Parkplatz signalisierten Höchstparkzeit.

⁴ Für Anwohnerinnen und Anwohner, ansässige Gewerbebetriebe und weitere Berechtigte können Parkkarten abgegeben werden, die das zeitlich unbeschränkte Parkieren gestatten.

Parkgebühren

Art. 5

¹ Für das zeitlich unbeschränkte Parkieren werden den Berechtigten gemäss Art. 4 Abs. 4 hiervor Monats- oder Jahreskarten gegen eine Gebühr abgegeben. Es gilt folgender Gebührenrahmen:

- a) Monatskarte min. CHF 45.00 und max. CHF 60.00 pro Monat
- b) Jahreskarte min. CHF 450.00 und max. CHF 600.00 pro Jahr

² Anderweitige Parkgebühren können erhoben werden.

Zuständigkeiten

Art. 6

Der Gemeinderat

- a) bezeichnet die Strassen, Plätze und Zonen, die einer Bewirtschaftung unterliegen;
- b) bestimmt die Bewirtschaftungszeiten;
- c) setzt die Gebührenhöhe im Rahmen von Art. 5 fest;
- d) kann Dritte mit der Kontrolle und dem Busmanagement inkl. -inkasso beauftragen.

Gebührenverwendung

Art. 7

Die Erträge aus der Parkplatzbewirtschaftung fliessen in den allgemeinen Steuerhaushalt.

Ausführungsverordnung

Art. 8

Der Gemeinderat erlässt die erforderliche Parkplatzverordnung.

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 9

¹ Das Parkplatzreglement tritt auf den 1. Juni 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Parkplatzreglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 7. Dezember 1995 aufgehoben.

Genehmigung

Das vorliegende Parkplatzreglement Heimberg ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 09.12.2024 genehmigt worden. Es unterliegt dem Referendum (60 Tage) gemäss Art 8 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 lit. a und Art. 42 Abs. 1 lit. c Gemeindeverfassung Heimberg.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG



Andrea Erni Hänni
Gemeindepräsidentin



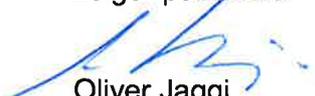
Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Gegen das vorliegende Parkplatzreglement Heimberg ist kein gültiges Referendum zustande gekommen. Es sind keine Einsprachen eingetroffen.

Inkrafttreten

Am 20. März 2025 wurde das Inkrafttreten des Parkplatzreglements per 1. Juni 2025 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber